



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

GESETZENTWURF	
Z	27 - GE/9 90
Datum:	11. APR. 1990
	12. April 1990
Verteilt:	10

A Hajek

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

AM-A1V-ZB-1411

Telefon (0222) 501 65

Durchwahl 2294

Datum

9.4.1990

Betreff:

Entwurf einer Novelle zum Arbeits-
losenversicherungsgesetz 1977
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

W. Hajek

Der Kammeramtsdirektor:

iA

W. Hajek

Beilagen

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Telefon (0222) 501 65

Datum

37.001/9-3/9

AM-AtV/MagDsch/Win/1411

Durchwahl

2294

29.3.90

Betreff:

Entwurf einer Novelle zum Arbeits-
losenversicherungsgesetz 1977;
Stellungnahme

Zu dem übermittelten Entwurf einer Arbeitslosenversicherungsgesetznovelle 1990 erlaubt sich der Österreichische Arbeiterkammertag nachstehende Stellungnahme abzugeben:

I.

Das mit dem vorliegenden Entwurf verfolgte Grundanliegen einer besseren Absicherung in den unteren Lohnklassen und der Anhebung der mittleren Lohnklassen auf die gleiche Nettoersatzquote wie in den höchsten Lohnklassen entspricht auch den Vorstellungen der Arbeitnehmerseite. Wenn auch die Anhebung der Leistung in den Lohnklassen 1 bis 21 auf 85 % des Nettolohnes dem Ziel einer umfassenden Mindestabsicherung nicht vollends gerecht wird, so stellt diese Maßnahme doch einen weiteren Schritt in Richtung eines Mindestniveaus der Arbeitslosenversicherung dar.

Dennoch darf nicht übersehen werden, daß es eine Reihe von Berufen und Tätigkeiten gibt, bei denen selbst bei vorheriger 40-Stunden-Woche im Falle der Arbeitslosigkeit ein Leistungsanspruch gegeben ist, der unter dem Nettobezug eines Ausgleichszulagenpensionisten liegt.

Da im laufenden Jahr S 4,9 Mrd aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung zur Entlastung des Bundeshaushalts umgeschichtet werden, scheint dem Österreichischen Arbeiterkammertag darüber hinaus die Zurücknahme aller jener Leistungsverlechterungen möglich, die in der Vergangenheit ausschließlich aus fiskalpolitischen Gründen eingeführt wurden. Darunter fallen vor allem

- * die Beseitigung des Ruhens der Leistung bei Gewährung einer Urlaubsschädigung bzw -abfindung;
- * die Aufhebung der Anrechnung von Transfereinkommen des Angehörigen im Notstandshilferecht und
- * der Wegfall der verschärften Notlagenbeurteilung (Familieneinkommensobergrenze).

Neben dem marginalen finanziellen Effekt sind diese Regelungen vielfach auch verfassungsrechtlich problematisch, wenn nicht gar verfassungswidrig. Der Österreichische Arbeiterkammertag hofft, daß bei der weiteren Verfolgung der vorliegenden Initiative diesen berechtigten Wünschen der Arbeitnehmer Rechnung getragen wird.

II.

Zu den einzelnen Änderungsvorschlägen erlaubt sich der Österreichische Arbeiterkammertag folgende Bemerkungen bzw Anregungen abzugeben:

Z 1 und 4:

Der Österreichische Arbeiterkammertag versteht die mit der Änderung der §§ 7 und 16 verfolgte Absicht, zusätzliche Anreize zu bieten, damit Invalide sich einer Maßnahme der Rehabilitation nach § 300 ASVG unterziehen. Es kann aber nicht Aufgabe der Arbeitslosenversicherung sein, solche Anreizprämien zu finanzieren. So wird niemand verstehen, wenn ein Invaliditätspensionist neben seiner Pension von zB S 15.000,-- noch ein Arbeitslosengeld von bis zu S 11.000,-- bekommt, während ein Arbeitnehmer mit einer Zweitbeschäftigung, aus der er S 3.000,-- brutto erzielt, vom Leistungsbezug ausgeschlossen ist, wenn er in seinem den Lebensunterhalt sichernden Hauptbeschäftigungsverhältnis gekündigt wird. Dazu kommt, daß auf die Einbeziehung in Rehabilitationsmaßnahmen nach § 300 ASVG kein Rechtsanspruch besteht, so daß auch aus diesem Grund die vorgeschlagene Lösung problematisch ist; läßt sie doch völlig willkürliche Ergebnisse zu. Außerdem wäre die beabsichtigte Einschränkung des Begriffs der Arbeitsunfähigkeit legislativ-technisch richtigerweise beim § 8 anzusiedeln.

Im Hinblick auf die dem § 8 ALVG innewohnende Problematik - so deckt sich der Invaliditätsbegriff des geltenden Pensionsversicherungsrechts nicht immer mit den Anforderungen einer Arbeitslosenversicherung (siehe Schrammel in Tomandl, Grundlegende Rechtsfragen der Arbeitslosenversicherung [1981], 25) - sollte vorerst von einer Realisierung dieser Gesetzesänderung Abstand genommen und im Expertenkreis ein umfassendes Lösungsmodell erarbeitet werden.

Z 2:

Die Angleichung des § 12 Abs 6 lit a an die Regelung des § 26 Abs 4 lit b wird begrüßt, kann aber nur einen ersten Schritt in Richtung einer Entflechtung der schon oben aufgezeigten Problemlage darstellen. Nachdem der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 19.9.1989, Zl 88/08/016, zu dem Schluß gekommen ist, daß "jede Teilzeitbeschäftigung, die mit einem über dem in § 5 Abs 2 lit a bis c ASVG festgelegten Betrag entlohnt ist, wobei nur der

kollektivvertragliche Stundenlohn eingehalten werden muß", Arbeitslosigkeit ausschließt, bedeutet dies bei konsequenter Durchführung, daß der Arbeitslose durch Zwangsvermittlung in eine knapp über der Geringfügigkeitsgrenze entlohnte Beschäftigung um seinen Leistungsanspruch gebracht werden könnte. Ein Beispiel mehr, warum auch in der Arbeitslosenversicherung eine wirtschaftliche Existenzsicherung nötig ist. Der Österreichische Arbeiterkammertag verlangt daher, daß auch über diesen Problembereich weiterführende Gespräche stattfinden, zumal auch die Wünsche der Vertreter der Landwirtschaft hinsichtlich der Anhebung der Einheitswertgrenze in den §§ 12 und 26 in dieser Problematik begründet sind.

Z 6:

Zur Umgestaltung des Lohnklassenschemas wird auf die einleitende Äußerung verwiesen, doch sollten im Hinblick auf den komplizierten Ermittlungsmodus (§ 21 Abs 4) für die Zukunft Überlegungen angestellt werden, ob nicht unter Einbindung der Fortbezugsregelung und der Garantie der Bemessungsgrundlage nach § 21 Abs 8 ein einfacher administrierbares und für den Leistungsbezieher einsichtigeres System gefunden werden kann.

Die für die älteren Arbeitnehmer wichtige Garantie der Bemessungsgrundlage wird begrüßt, es bleibt aber zu hoffen, daß dadurch diese Personengruppe einerseits nicht zum Spielball wirtschaftlichen Spitzenbedarfs und andererseits die Sicherung der Leistungsbemessung (in Verbindung mit den parallelen Bestrebungen im Entwurf einer 49. ASVG-Novelle betreffend die Pensionsberechnung) nicht dazu mißbraucht wird, ältere Arbeitslose weit unter ihrem qualifikatorischen Wert zwangszuvermitteln.

Um die mit der Neufassung des § 21 Abs 8 verfolgte Zielsetzung vollinhaltlich zu verwirklichen, bedarf es auch einer Wertsicherung der Bemessungsgrundlage. Zu diesem Zweck könnte etwa in § 21 Abs 2 formuliert werden: "Werden bei der Ermittlung des maßgeblichen Entgelts im Sinne der Abs 1, 7 oder 8 Verdienste herangezogen ...".

Z 7:

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Verbesserung bei der Gewährung des Pensionsvorschusses sollten analog der Regelung im Sonderunterstützungsgesetz die Pensionsversicherungsträger verpflichtet werden, dem Arbeitsamt die voraussichtliche Höhe der Pension des Antragstellers mitzuteilen, wenn die Pensionshöhe außer Streit steht.

Z 8:

Da mit der beabsichtigten Korrektur des § 26 Abs 2 die Jugendanwartschaft bis zum 25. Lebensjahr beim Karenzurlaubsgeld klargestellt werden soll, erscheint es nach ho Meinung zur Vermeidung von Fehlinterpretationen notwendig, das Zitat des "§ 14 Abs 1" auf den ersten Satz einzuschränken, da den übrigen Anspruchsvoraussetzungen des § 14 nur im Hinblick auf den Arbeitslosengeldanspruch Bedeutung zukommt.

III.

Über den Umfang des vorliegenden Novellierungsvorschlages hinaus erlaubt sich der Österreichische Arbeiterkammertag noch nachstehende Korrekturen bzw Klarstellungen vorzuschlagen:

Zu § 16:

Nach der derzeitigen Fassung des § 16 Abs 2 ALVG wird das Arbeitslosengeld bzw die Notstandshilfe als Vorschuß auf die Kündigungsentschädigung gewährt, wenn der Anspruch auf Kündigungsentschädigung strittig ist oder aus sonstigen Gründen nicht bezahlt wird. Wird der Arbeitgeber von der Gewährung des Vorschusses verständigt, so geht der Anspruch des Arbeitslosen auf die fällige Kündigungsentschädigung für denselben Zeitraum auf den Bund zugunsten der Arbeitslosenversicherung in der Höhe des als Arbeitslosengeld gewährten Vorschusses über.

Durch diese Legalzession ergeben sich in der Praxis immer wieder Probleme, wenn ein Arbeitnehmer die Kündigungsentschädigung vor dem Arbeits- und

Sozialgericht einklagt bzw einklagen will und im Arbeitslosengeldbezug steht. Aufgrund dieser Legalzession hat der Arbeitnehmer selbst keine Möglichkeit mehr, die Kündigungsentschädigung bis zur Höhe des Arbeitslosengeldes gerichtlich durchzusetzen und ist dadurch sowohl bei der Prozeßführung als auch bei allfälligen Vergleichsgesprächen erheblich eingeschränkt. Dazu kommt, daß der Bund den auf ihn übergegangenen Anspruch auf Kündigungsentschädigung in der Regel gegenüber dem jeweiligen Arbeitgeber nicht durchzusetzen versucht. Dadurch ergeben sich Vorteile für diejenigen Arbeitgeber, die die Ansprüche von Arbeitnehmern auf Kündigungsentschädigung nicht begleichen, da der Arbeitnehmer selbst aufgrund der Legalzession diesen Anspruch auf Kündigungsentschädigung nicht mehr geltend machen kann und der Bund diesen Anspruch ebenfalls nicht durchsetzt.

Es wäre wünschenswert, eine Regelung in das Arbeitslosenversicherungsgesetz aufzunehmen, die sicherstellt, daß, wenn der Streit um die Kündigungsentschädigung gerichtlich ausgetragen wird, der Arbeitnehmer selbst die Möglichkeit hat, diesen Anspruch gerichtlich geltend zu machen. Um zu diesem Ergebnis zu gelangen, wäre beispielsweise eine automatische Rückzedierung des Anspruches vom Bund auf den Arbeitnehmer für den Fall der Streitanhängigkeit des Anspruches auf Kündigungsentschädigung denkbar.

Sinngemäß müßte die Regelung auch für allfällige strittige Ansprüche von Urlaubsentschädigung bzw -abfindung (§ 16 Abs 4 ALVG) abgeändert werden.

Zu § 39:

Mit Bundesgesetz vom 12.12.1989, BGBl 649, wurde der Sondernotstandshilfebezug auch verheirateten Müttern ermöglicht, vorausgesetzt, daß der Ehegatte kein oder nur ein geringes Einkommen hat, was nach § 39 Abs 3 dann der Fall ist, wenn das Nettoeinkommen die Freigrenze nach § 6 Abs 3 der Notstandshilfeverordnung nicht übersteigt.

Für alleinstehende Mütter gelten gemäß § 39 Abs 4 die Bestimmungen der Notstandshilfe hingegen sinngemäß, was zur Folge hat, daß bei alleinstehenden Müttern für die Errechnung der Freigrenze der gesamte § 6 der

Notstandshilfeverordnung zur Anwendung kommt. Diese Ungleichbehandlung von verheirateten und alleinstehenden Müttern ist sachlich nicht zu rechtfertigen. Da einerseits ein Ziel der letzten Novellierung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes die Vereinheitlichung der Bestimmungen über die Einkommensanrechnung bei Notstandshilfe, Sondernotstandshilfe und Karenzurlaubsgeld war, andererseits diese Ungleichbehandlung mit Art 7 Bundesverfassungsgesetz in Widerspruch steht, bedarf es einer entsprechenden Korrektur.

IV.

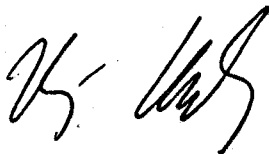
Der Österreichische Arbeiterkammertag möchte die Gelegenheit wahrnehmen und zwei weitere Problemkreise mit Bezug zur Arbeitslosenversicherung aufgreifen. Zum einen geht es um die Einbeziehung der Häftlingsarbeit in die Arbeitslosenversicherung und zum anderen um die Neuordnung des Lohnpfändungsrechtes.

Wie die Erfahrungen aus der BRD zeigen, ist die Resozialisierung nach Straftat dann mit größerem Erfolg gekrönt, wenn dem Straftatlassenen ausreichende Mittel zur Sicherung seiner Lebensgrundbedürfnisse zur Verfügung stehen. Und es ist weiters von Bedeutung, daß es sich hierbei um selbst erworbene Ansprüche handelt und man nicht auf Almosen (als solche wird die Sozialhilfeleistung empfunden) oder die "guten Freunde aus dem Gefängnis" angewiesen ist. Der Österreichische Arbeiterkammertag ersucht daher den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales, mit seinem dem Grunde nach zuständigen Amtskollegen des Justizressorts zielführende Gespräche zu führen, wobei nicht nur Strafgefangene, die tatsächlich beschäftigt werden konnten, sondern auch jene, die nachgewiesenermaßen arbeitswillig waren, erfaßt sein sollen. Die zuletzt angesprochene Ausweitung ist deshalb vertretbar und notwendig, weil es nicht in der Einflußsphäre des Strafgefangenen liegt, ob er Verwendung findet.

Auch der zweite Problemkreis resortiert beim Bundesminister für Justiz, betrifft aber das Arbeitslosenversicherungsgesetz, wenn eine Gleichbehandlung der Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung mit dem Erwerbseinkommen angestrebt wird. Auch nach Realisierung der Lohnklassenaufstockung

wie sie in Z 6 beabsichtigt ist, beträgt die Grundleistung aus der Arbeitslosenversicherung für den lohnpfändungsmäßig in Frage kommenden Personenkreis maximal 58 % des vorherigen Nettolohnes. Dieser mit dem Verlust des Arbeitsplatzes verbundene Einkommensausfall soll nicht durch eine weitere sozial unverträgliche Pfändung verschärft werden. Der Österreichische Arbeiterkammertag hat sich daher dafür ausgesprochen, daß im Falle des Leistungsbezuges in der Arbeitslosenversicherung dem Arbeitslosen zumindest soviel an Entgelt verbleibt, als ihm auch bei der vorangegangenen Beschäftigung netto verblieb bzw verbleiben würde. Der Herr Bundesminister für Arbeit und Soziales wird ersucht, sich dieser Aufforderung anzuschließen und bei den weiteren Gesprächen mit dem Justizressort für diese Lösung einzutreten.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

i. V.

